

Sonstige Prüf- und Dokumentationspflichten

Es werden hier die wiederkehrenden Prüfungen angeführt, welche im Normalfall auch als Nachweis eine Prüfbescheinigung oder einem Prüfbefund erfordern.

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

Jährliche Prüfung für

- Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen (ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) sowie Turmdrehkrane)
- sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen,
- durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
- Fahrzeughebebühnen,
- auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
- kraftbetriebene Anpassrampen,
- fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann,
- Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist,
- Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrgeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau),
- kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen,
- Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
- Materialseilbahnen, auf die das Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, aufgrund § 3 Z 2 und 3 SeilbG 2003 keine Anwendung findet,
- Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,
- fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
- Förderanlagen für Untertagebauarbeiten

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Jährliche Prüfung für

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen inkl. monatliche Kontrolle;

- Alarmeinrichtungen;
- Klima- oder Lüftungsanlagen;
- Brandmeldeanlagen.

Grenzwerteverordnung (GKV)

- Jährliche Prüfung für Absaug- und mechanische Lüftungsanlagen, die zur Ableitung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen dienen.

Bauarbeiterschutzverordnung (BAUV)

- Prüfung von Baustelleneinrichtungen wie Bauaufzügen, Gerüsten, ...

Grenzwerteverordnung (GKV)

- Prüfung von Absaug- und Lüftungsanlagen für Stoffe mit MAK- oder TRK-Werten

Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-V)

- jährliche Prüfung von PSA zum Schutz für Absturz, Ertrinken und Ver-sinken inkl. jährliche Übung
- vierteljährliche Prüfung und halbjährliche Übungen für Atemschutzgeräte

Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)

- Jährliche Prüfung für mechanische Lüftungs- und Absauganlagen zur Abführung von explosionsfähigen Atmosphären

Hebeanlagenbetriebsverordnung

- Wiederkehrende Prüfung von Aufzügen, Fahrtreppen und Hubtischen zur Personenbeförderung, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Ansonsten Prüfung gemäß den Landes-Aufzugsgesetzen

Flüssiggasverordnung

Wiederkehrend zu prüfen sind gemäß § 41:

- Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung sowie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, nach dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen;
- Rohrleitungen, die nach den Bestimmungen des Kesselgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen nicht wiederkehrend durch eine Kesselprüfstelle geprüft werden, in Abständen von höchstens sechs Jahren auf Dichtheit wie folgt:
 - o Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar bis zu den Absperrventilen der Gasverbrauchseinrichtungen über eine Dauer von mindestens zehn Minuten mit einem Prüfdruck von 120 mbar,

- o Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 mbar über eine Dauer von mindestens zehn Minuten mit dem 1,5-fachen des höchsten betriebsmäßig auftretenden Drucks, mindestens jedoch mit einem Prüfdruck von 2 bar über diesem Druck;

während der Prüfung auf Dichtheit muss auf etwaigen Druckabfall in den Rohrleitungen geachtet werden; Armaturen, Anschlussstellen an Armaturen und alle zugänglichen Rohrverbindungen müssen durch schaubildende Mittel auf Dichtheit geprüft werden;
- an Versandbehälter angeschlossene Rohrleitungen anlässlich jeden Behältertausches an den dafür vorgesehenen Verbindungen (Flaschenventil, Flaschenanschluss, Anschlussleitung, Anschlussschlauch und Druckregler Anschluss) unter Betriebsdruck auf Dichtheit durch schaubildende Mittel; das Ableuchten mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist unzulässig;
- in Abständen von längstens drei Jahren auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit:
 - o Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasführungen,
 - o kathodische Korrosionsschutzeinrichtungen, sofern diese Prüfungen nicht nach den kesselrechtlichen Vorschriften erforderlich sind;
- Feuerlöscheinrichtungen in Abständen von längstens zwei Jahren auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit;
- in Abständen von längstens einem Jahr auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit:
 - o elektrische Anlagen, die Teil einer Flüssiggasanlage sind oder unmittelbar für den ordnungsgemäßen Betrieb der Flüssiggas-anlage notwendig sind, und elektrische Anlagen in explosions-gefährdeten Bereichen;
 - o Erdungsanlagen und Blitzschutzanlagen,
 - o Füllschläuche nach den Bestimmungen des Kesselgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen,
- Flüssiggaswarneinrichtungen in Abständen von längstens einem halben Jahr auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit.

Gewerbeordnung

§ 82b-Prüfung (siehe Kapitel 3.1)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

- Prüfung von ortsfesten Betriebseinrichtungen von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Lagereinrichtungen), Betriebseinrichtungen zum Füllen oder Entleeren dieser Anlagen, Tankstellen, Abfüll-anlagen und Auffangwannen alle 6 Jahre
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel alle 3 Jahre
- Erdungs- und Blitzschutzanlagen jährlich

- Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen alle 2 Jahre

Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜWV):

Diese Verordnung enthält nähere Vorgaben zur Prüfverpflichtung des Kessel-gesetzes und umfasst Verpflichtungen für Druckgeräte und Rohrleitungen:

- Einstufung nach Gefahrenpotential in hohes oder niedriges Gefahren-potential
- Niedriges Gefahrenpotential: Prüfung legt der Betreiber fest
- Hohes Gefahrenpotential: Es ist eine Kesselprüfstelle zu bestellen.

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K)

- Jährliche Überwachung durch einen Sachverständigen (umfasst Besichtigung der Anlage und Prüfung der Dokumentationen inkl. der Messergebnisse)

Versandbehälterverordnung

- Wiederkehrende Prüfungen gemäß den Gefahrgutvorschriften bzw. Spezialvorgaben, zB Feuerlöscher

Strahlenschutzgesetz 2020 iVm Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

- Wiederkehrende Überprüfung umschlossener radioaktiver Stoffe nach Behördenvorgaben.

Wasserrechtsgesetz

- § 134-Prüfungen (siehe Kapitel 3.2)
- Eigen- und Fremdüberwachungen iVm Indirekteinleiterverordnung und Abwasseremissionsverordnungen